

St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
4010 Basel  
Tel. +41 61 205 96 00  
Fax +41 61 205 96 09  
info@arbeitgeberbasel.ch  
www.arbeitgeberbasel.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Roger Riemer  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

Basel, 15. November 2022/AF

## **Stellungnahme zum Kreisschreiben Nr. 6 / 2022 i.S.**

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs**

Sehr geehrter Herr Riemer

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt. Dies soll mit der Änderung des Art. 16d Abs. 3 EO korrigiert werden. Künftig soll die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Arbeitgeberverband Region Basel erachtet die geltende Regelung für die Parlamentarierinnen als stossend. Zudem ist sie auch für die Wählerinnen und Wähler unbefriedigend. Im Unterschied zur beruflichen Erwerbstätigkeit ist der Hauptzweck der parlamentarischen Tätigkeit schliesslich nicht die Existenzsicherung, sondern die Verwirklichung des Wählerwillens und der parlamentarischen Strukturen.

Eine vom Volk gewählte Parlamentarierin sollte somit nicht aufgrund ihrer Mutterschaft daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. In diesem Sinne ist die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zu fördern.

Der Arbeitgeberverband Region Basel folgt aufgrund der oben geschilderten Einschätzung der im Kreisschreiben Nr. 6/2022 ausgeführten Mehrheitsmeinung und begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Erwerbssatzgesetzes. Auf weitere Voraussetzungen, wie das

Fehlen einer Stellvertretung, ist zu verzichten (vgl. Minderheitsmeinung, Kreisschreiben Nr. 6/2022).

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



S. Schenker  
Direktorin, Lic.rer.soc./MBA



A. Frei  
Dr. iur., Advokat  
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik